

Universität Fribourg
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Unterlagen
zur

**Vorlesung Internationales Strafrecht / Internationale
Strafgerichtsbarkeit**

Herbstsemester 2008

Montag, 11-15 Uhr (mit Mittagspause von 12-13 Uhr
Miséricorde 3018
Vorlesungsbeginn: Montag, **13.** Oktober 2008

Dr. Jürg Lindenmann, Fürsprecher
Lehrbeauftragter

Hinweis:

Dies ist kein Skriptum. Die Unterlagen enthalten den Vorlesungsplan, Literaturhinweise, eine Auswahl an Materialien und einige Fact Sheets.

A. VORLESUNGSPLAN

I. Einführung

1. Begriffe und Quellen

- Begriffe, Abgrenzungen und Verschränkungen:
Internationales Strafrecht / Humanitäres Völkerrecht / Menschenrechte
- Quellen des internationalen Strafrechts

2. Geschichte

- Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokio
- *Ad-hoc*-Tribunale für Ex-Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR)
- Spezialgerichtshof für Sierra Leone (SCSL)
- Special Panels for Serious Crimes – Timor Leste
- Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea (ECCC; Khmer Rouge Trials)
- Special Tribunal for Lebanon

Fokus: Die Schaffung des Spezialgerichts für Libanon (Hariri-Tribunal) - Pro- und Contra-Argumente

II. Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

3. Der (ständige) Internationale Strafgerichtshof (ICC)

- Verhandlungsgeschichte
- Struktur
- Gerichtsbarkeit *ratione materiae, personae, loci*
- Verfahrensauslösung
- Die Rolle des Sicherheitsrats

Fokus: Analyse der Sicherheitsratsresolutionen 1422 und 1495; temporäre Ausschaltung des ICC bei UN-Friedensmissionen

- Organisation des Gerichtshofs
- Vertragsstaatenversammlung
- Nebeninstrumente des Römer Statuts

4. Verfahren, Sanktionen, Teilnahmerechte

- Vorverfahren, Hauptverfahren, Appellationsverfahren
- Strafen und Sanktionen

- Die Rolle der Opfer; Opferhilfefonds
- Schutz von Frauen und Kindern

5. Aspekte der Komplementarität des Internationalen Strafgerichtshofs

- Primat der nationalen Strafverfolgung
- Zusammenarbeit und Vollstreckung
- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

6. Völkerrechtliche Kernverbrechen ("core crimes")

- Code of crimes against Peace and Humanity
- Völkermord

*Fokus: Völkermord in der Rechtsprechung
Die Urteile ICTY (Prosecutor v. Radislav Krstic) und IGH (Bosnien-Herzegowina);
Widerspruch oder Ergänzung?
Verfahren Dogu Perincek in Lausanne*

- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Kriegsverbrechen
- Aggression

*Fokus: Die Verhandlungen in der ICC-Vertragsstaatenversammlung zum
Verbrechen der Aggression*

- "Elements of crime"
- Umsetzung im Schweizer Recht

7. Situationen und Fälle

- Demokratische Republik Kongo
- Norduganda

*Fokus: Die Mediationsverhandlungen zu Norduganda: Wie ist die Suche nach
Gerechtigkeit mit den Friedenbemühungen zu vereinbaren?*

- Zentralafrikanische Republik
- Sudan (Darfur)
- Elfenbeinküste? Kolumbien? Afghanistan? Georgien?

III. Weitere ausgewählte Tatbestände im internationalen und europäischen Strafrecht (ausserhalb des Römer Statuts)

8. Quellen, Besonderheiten, Umsetzung im nationalen Recht

- Folter
- Sklaverei
- Rassendiskriminierung
- Piraterie
- Terrorismus

Fokus: Die Verhandlungen über eine Globalkonvention gegen den Terrorismus

- Menschenhandel
- Cyberkriminalität
- Korruption

Fokus: Der Beitritt der Schweiz zum UN-Übereinkommen gegen die Korruption

IV. Neuere Entwicklungen

9. Ansätze zu einem Allgemeinen Teil des internationalen Strafrechts

- Nullum crimen, nulla poena sine lege
- Rückwirkungsverbot
- Ne bis in idem
- Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit
- (Vorsatz und Fahrlässigkeit)
- (Unterlassung)
- Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft
- Verantwortlichkeit Vorgesetzter
- Anordnungen Vorgesetzter (Handeln auf Befehl)
- Unverjährbarkeit
- Strafausschliessende und –mindernde Faktoren
- Strafverschärfende Faktoren

10. Ansätze zu einer Europäisierung der Strafverfolgung

- Eurojust

11. Weltrechtsprinzip ("Universal jurisdiction")

- Klassische Anknüpfungen und Weltrechtsprinzip
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Extraterritorialität: Situation und Entwicklungen in der Schweiz:
 - Fall Fulgence Niyonteze
 - „enger Bezug“

Fokus: Die weltweite Kontroverse um das Weltrechtsprinzip

12. Völkerrechtliche Immunitäten

- Grundsätze
- Anwendungsfälle

Fokus: Die Fälle, Pinochet, Ariel Sharon, Charles Taylor, Hissène Habré, Yerodia und Omar Al-Bashir

13. Transitional justice

- „Truth, justice and reconciliation“
- Strafgerichtsbarkeit als Teil eines umfassenderen Prozesses der Vergangenheitsbewältigung ("Dealing with the past")
- Die Rolle von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Fokus: Rechtliche Voraussetzungen für die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission

- Amnestien

14. Moot court / Rollenspiel

B. LITERATUR

Für die Vorlesung empfohlen

Besonders wichtige Erlasse:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (SR 0.312.1)

Materialien:

Besonders wichtig:

- Botschaft des Bundesrats vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391-674.
- Botschaft des Bundesrats vom 23. April 2008 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBl 2008 3863-3998.

Lehrbücher:

- KAI AMBOS: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, europäisches Strafrecht, München (C.H. Beck) 2006 oder
- HELMUT SATZGER: Internationales und Europäisches Strafrecht, Baden-Baden (Nomos) 2007

2. Weitere Literatur

a) Sammelwerke

BANTEKAS, Ilias / NASH, Susan: *International Criminal Law*, London (Cavendish), 2003.

CASSESE, Antonio: *International Criminal Law*, Oxford (Oxford University Press) 2003.

FISCHER Horst / KRESS Claus / LÜDER Sascha Rolf: *International and National Prosecution of Crimes under International Law, Current Developments*, Berlin (Arno Spitz), 2001.

HANKEL, Gery / STUBY, Gerhard (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg (Hamburger Edition HIS) 1995.

LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999.

LEE, Roy S. (Ed.): *The International Criminal Court, Elements for Crimes and Rules of Procedure and Evidence*, Ardsley, New York (Transnational Publishers), 2001

TRIFFTERER, Otto (ed): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Observers' Notes, Article by Article*, Baden-Baden (Nomos) 1999.

WERLE, Gerhard: *Völkerstrafrecht*, Tübingen (Mohr Siebeck), 2007

b) Weiterführende Literatur

AMBOS, Kai: *Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Ansätze einer Dogmatisierung*, Berlin (Duncker und Humblot), 2002.

BAZELAIRE, Jean-Paul et CRETIN, Thierry: *La justice pénale internationale, son évolution, son avenir, De Nuremberg à La Haye*, Paris (Presses universitaires), 2000.

BENVENUTI, Paolo: *Complementarity of the International Criminal Court to National Criminal Jurisdictions* in LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999, S. 21- 50.

BERTROSSA, Bernhard / GRANT, Philip / HUBER, Anne-Laure / MEMBREZ, François / WERNER, Alain (Hrsg.): *Der Kampf gegen die Straflosigkeit im schweizerischen Recht*, TRIAL (Track Impunity Always - Schweizerische Gesellschaft für Völkerstrafrecht), Genf 2003 [gratis zum Herunterladen bzw. Bestellen unter:

<http://www.trial-ch.org/de/schweiz/das-handbuch-von-trial.html>]

CASSESE, Antonio / GAETA, Paola / JONES, John R.W.D.: *The Rome Statute of the International Criminal Court – A Commentary*, 3 volumes (2355 pages!) Oxford (Oxford University Press) 2002.

GARGIULO, Pietro: *The Controversial Relationship between the International Criminal Court and the Security Council* in LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999, S. 67 – 104.

GREWE, Wilhelm G.: *Rückblick auf Nürnberg*, in HAILBRONNER, Kay (Hrsg.), *Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring*, Berlin, Heidelberg, New York (Springer), 1989, S. 229.

IPSEN, Knut: *Das Tokyo Trial im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts*, in HERZBERG, Rolf Dietrich (Hrsg.), *Festschrift für Dietrich Oehler*, Köln, Berlin, Bonn, München (Carl Heymanns Verlag KG), S. 505 – 515.

ROGGEMANN, Herwig: *Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente*, 2. Auflage, Berlin (Arno Spitz), 1998.

ROBINSON, Darryl: *Crimes against Humanity: Reflection on State Sovereignty, Legal Precision and the Dictates of the Public Conscience*, in LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999.

TRIFFTERER, Otto: *Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht*, in HANKEL, Gery / STUBY, Gerhard (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg (Hamburger Edition HIS), 1995, S. 169 – 269.

c) Spezielles / Für besonders Interessierte:

ARNOLD, Roberta / HILDBRAND, Pierre-Antoine (ed.): *International Humanitarian Law and the 21st Century's Conflicts*, Lausanne-Berne-Lugano (Edis) 2005.

BEDONT, Barbara: *Gender-specific provisions in the Statute of the International Criminal Court*, in LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999, S. 183 – 211.

BODLEY, Anne: *Weakening the Principle of Sovereignty in International Law: The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, New York University Journal of International Law and Politics, 1999, S. 417 – 471.

COPELON, Rhonda: *Gender Crimes as War Crimes: Integrating Crimes against Women into International Criminal Law*, McGill Law Journal 2000, S. 217 – 240.

DONAT-CATTIN, David: *The Role of Victims in ICC-Proceedings* in: LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999, S. 251 – 278.

LINDENMANN, Jürg: *Transitional Justice and the International Criminal Court: Some Reflections on the Role of the ICC in Conflict Transformation* in: KOHEN, Marcelo G. (ed.): *Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution through International Law / La promotion de la justice, des droits de l'homme, Liber Amicorum* for Lucius Caflisch, Leiden-Boston (Brill) 2006, p. 315 – 338.

METTRAUX, Guénaél: *International Crimes and the Ad Hoc Tribunals*, Oxford (Oxford University Press) 2005

MUTTUKUMARU, Christian P.J.: *Reparations for Victims* in: LATTANZI, Flavia / SCHABAS, William: *Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court*, volume 1, Ripa Fagnano Alto (Sirente) 1999, S. 303 – 310.

SCHABAS, William A.: *Genocide in International Law*, Cambridge (Cambridge University Press) 2000.

SCHABAS, William A.: *Introduction to the International Criminal Court*, Cambridge (Cambridge University Press) 2001.

REYDAMS, Luc: *Prosecuting Crimes Under International Law on the Basis of Universal Jurisdiction: The Experience of Belgium*, in: FISCHER Horst / KRESS Claus / LÜDER Sascha Rolf: *International and National Prosecution of Crimes under International Law, Current Developments*, Berlin (Arno Spitz), 2001.

WEHRENBURG, Stefan et. al. (Hrsg): *Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz*, Zürich (Schulthess) 2008 (erscheint voraussichtlich im November)

d) Ausgewählte elektronische Bibliographien

Peace Palace Library:

http://www.ppl.nl/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=83

American Society of International Law: www.asil.org/resource/crim1.htm

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht:

<http://www.mpicc.de/www/de/pub/bibliothek/recherche/systematik/voelkerrecht.htm>

TRIAL (Track Impunity Always): <http://www.trial-ch.org/de/biblio.html>

C. MATERIALIEN / RECHTLICHE GRUNDLAGEN

I. Einführung

1. Begriffe und Quellen

- **Begriffe, Abgrenzungen und Verschränkungen:**

Vgl. **FACT SHEET 1** „Internationales Strafrecht“ / „Menschenrechte“ / „Humanitäres Völkerrecht“ (hinten unter D. DOKUMENTATION)

- **Quellen des internationalen Strafrechts**

Völkervertragsrecht

Es existieren rund 270 universelle und regionale strafrechtliche Übereinkommen für 25-30 sehr unterschiedliche Kategorien von Verbrechen: Aggression, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen UN-Personal, Söldner, Folter, Apartheid, Sklaverei, Menschenhandel, zwangsweises Verschwindenlassen (enforced disappearance), Piraterie, Terrorismus, Flugzeugentführung, Umweltverbrechen, Drogenhandel, Pornographie, Diebstahl von Nuklearmaterial, illegale Waffen, illegale medizinische Experimente, illegale Handlungen gegen die Seeschifffahrt, Angriffe auf international geschützte Personen, zivile Geiselnahme, Bestechung, Fälschungen, Zerstörung oder Entwendung von nationale Kulturgütern, Briefpostbetrug, illegale Handlungen gegen Unterwasserleitungen etc.

Völkergewohnheitsrecht

„Anerkannte Rechtsgrundsätze“ (?)

Wohl nicht verbrechensbegründend, jedoch im Bereich AT denkbar: ne bis in idem etc.

2. Geschichte

- **Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokio**

Nürnberger Tribunal

Control Council Law N° 10: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/imt10.htm>
Charter of the International Military Tribunal Nuremberg
<http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/imtconst.htm>

Tokio Tribunal

Charter for the International Military Tribunal for the Far East:
<http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imtfech.htm>

- **Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR)**

UNO-Charta

www.admin.ch/ch/d/sr/c0_120.html

insbesondere

- Kapitel V: Der Sicherheitsrat
- Kapitel VII: Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen
- Art. 103

Internationales Tribunal für Ex-Jugoslawien (ICTY)

Resolution **827** (1993) des UN-Sicherheitsrats: www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions.html

Statut des Tribunals: www.un.org/icty; <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm>

FACT SHEET 2 : Ad hoc und hybride Strafgerichte

Internationales Tribunal für Ruanda (ICTR)

Resolution **955** (1994) des UN-Sicherheitsrats: www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions.html

Statut des Tribunals: www.icttr.org

FACT SHEET 2 : Ad hoc und hybride Strafgerichte

- **Spezialgerichtshof für Sierra Leone (SCSL)**

Special Court for Sierra Leone

- Special Court Agreement: www.sc-sl.org (Basic documents)
- Special Court Statute: www.sc-sl.org (Basic documents)
- Resolution **1315** (2000) des UN-Sicherheitsrats (Verhandlungsmandat): http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions.html
- Resolution **1400** (2002) des UN-Sicherheitsrats („begrüssst die Unterzeichnung des Abkommens...“): www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions.html
- Resolution **1688** (2006) des UN-Sicherheitsrats (Verlegung des Sitzes nach Den Haag für den Fall Charles Taylor): www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions06.htm

FACT SHEET 2 : Ad hoc und hybride Strafgerichte

- **Special Panels for Serious Crimes – Timor Leste**

vgl. weitergehende Hinweise auf der Website von TRIAL:

<http://www.trial-ch.org/en/international/special-panels-for-serious-crimes-timor-leste.html>

- **Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea (ECCC; Khmer Rouge Trials)**

Ausserordentliche Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Beurteilung der Khmer Rouge

Resolution **57/228 B** vom 13. Mai 2003 (A/RES/57/228B) und Resolution **58/191** vom 23. März 2004 (A/RES/58/191) der UN-Generalversammlung:
www.un.org/Depts/dhl/resguide/gares1.htm

- **Special Tribunal for Lebanon**

<http://www.un.org/apps/news/infocus/lebanon/tribunal/index.shtml>

Resolution **1757** (2007) des UN-Sicherheitsrats:
www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions07.htm

Fokus: Spezialgericht für Libanon („Hariri-Tribunal“)

Pro- und Contra-Argumente

Habib NASSAR/Lynn MAALOUF: *Conflict Transformation or Escalation? The Hariri Tribunal and its Repercussion on the Conflicts in Lebanon*, und
Pierre HAZAN: *Truth Seeking and Justice in Lebanon and its Repercussion on the Conflict*, Beiträge zur Peace and Justice-Konferenz in Nürnberg, Juni 2007 (unter Workshop 9):

www.peace-justice-conference.info/documents.asp

Briefwechsel zwischen dem Libanesischen Premierminister Fouad Siniora und UN-GS Ban Ki-moon sowie zwischen dem Libanesischen Präsidenten Emile Lahoud und dem UN-GS vom 15. Mai 2007 (Dokumente vom 16. resp. 17. Mai 2007, S/2007/281) sowie S/2007/286): www.un.org/Docs/sc/unsc_presandsg_letters07.htm

II. Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

3. Der (ständige) Internationale Strafgerichtshof (ICC)

- Verhandlungsgeschichte
- Struktur

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (SR 0.312.1)
www.admin.ch/ch/d/sr/c0_312_1.html

Botschaft des Bundesrats vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391-674:
www.admin.ch/ch/d/ff/2001/index0_7.html (ohne Kapitel Zusammenarbeit!)

FACTSHEET 3: Internationaler Strafgerichtshof ICC

- Gerichtsbarkeit *ratione materiae, personae, loci*
- Verfahrensauslösung

- **Die Rolle des Sicherheitsrats**

Resolution des Sicherheitsrats 1593 vom 31. März 2005, S/RES/1593 (2005)
(Überweisung der Situation des Sudan an den ICC):
http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions05.htm.

Fokus: Analyse von Sicherheitsratsresolutionen 1422 und 1495; temporäre
Ausschaltung des ICC bei UN-Friedensmissionen

Resolution des Sicherheitsrates 1422 vom 12. Juli 2002, S/RES/1422 (2002)
(www.un.org/Docs/scres/2002/sc2002.htm) und Resolution des Sicherheitsrates 1487
("United Nations Peacekeeping") vom 12. Juni 2003, S/RES/1487 (2003)
(http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions03.html)

Andreas FISCHER-LESCANO: *Nach den Bomben wird es Prozesse regnen; Die Macht des
Weltrechts*, Frankfurter Rundschau, 15.4.2003, zugänglich über AG Friedensforschung
Uni Kassel: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/irak/fischer-lescano.html>

Human Rights Watch: *The ICC and the Security Council: Resolution 1422, Legal and
Policy Analysis*: <http://www.hrw.org/campaigns/icc/docs/1422legal.htm>

Dokumentation der NGO-Coalition for the International Criminal Court (CICC):
<http://www.iccnw.org/?mod=res1422> (siehe insbesondere "Compilation of Documents on
UN Security Council Resolutions 1422/1487", Dokument vom 20. Mai 2004:
www.iccnw.org/documents/1422DocumentCompilation.pdf).

Intervention des Schweizer Delegationschefs, Botschafter Nicolas Michel, an der
ausserordentlichen Sitzung der Vorbereitungskommission des Internationalen
Strafgerichtshofs am 3. Juli 2002: www.iccnw.org/documents/Swiss20020703.pdf

Intervention des Ständigen Vertreters der Schweiz bei den Vereinten Nationen in der
offenen Debatte des Sicherheitsrats über die Erneuerung der SR Resolution 1422, New
York, 12. Juni 2003: www.iccnw.org/documents/Swiss1422Stmt12June03.pdf

- **Organisation des Gerichtshofs**
- **Vertragsstaatenversammlung**
- **Nebeninstrumente des Römer Statuts**

Verbrechenselemente (« éléments des crimes » / « elements of crime »): www.icc-cpi.int

Verfahrens- und Beweisordnung / Règlement de procédure et de preuve / Rules of
Procedure and Evidence: www.icc-cpi.int.

4. Verfahren, Sanktionen, Teilnahmerechte

- **Vorverfahren, Hauptverfahren, Appellationsverfahren**
- **Strafen und Sanktionen**
- **Die Rolle der Opfer; Opferhilfefonds**
- **Schutz von Frauen und Kindern**

5. Aspekte der Komplementarität

- **Primat der nationalen Strafverfolgung**

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

- Erstes Buch, erster Titel: Der Bereich des Strafgesetzes
- Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
- Zwölfter Titel^{bis}: Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft
- Art. 309 (Verwaltungssachen und Verfahren vor internationalen Gerichten)
- Drittes Buch, dritter Titel: Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit

Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c321_0.html)

- Art. 1-10, Art. 108-114, Art. 218-222

- **Zusammenarbeit und Vollstreckung**

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) (SR 351.1; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_1.html)

pro memoria: Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_20.html)

pro memoria: Verordnung vom 12. Februar 2003 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bundesbeschlusses über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf den Spezialgerichtshof für Sierra Leone (SR 351.201.11; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_201_11.html)

- **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof**

Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG) (SR 351.6; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_6.html)

6. Völkerrechtliche Kernverbrechen („core crimes“)

- **Code of crimes against Peace and Humanity**

- **Völkermord**

Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (SR 0.311.11; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_11.html)

Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999 betreffend das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BBl 1999 5327-5362: www.admin.ch/ch/d/ff/1999/index0_28.html

Römer Statut Art. 6; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_312_1.html

Botschaft des Bundesrats vom 23. April 2008 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBI 2008 3863–3998, www.admin.ch/ch/d/ff/2008/index0_21.html

Dort wird eine Formulierung vorgeschlagen, die über den klassische Definition des Völkermords hinausgeht:

„Art. 264 (neu) Völkermord

Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, **soziale oder politische** Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

- a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;
- b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;
- c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt“

Fokus: Völkermord in der Rechtsprechung

International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Urteil der Appeals Chamber vom 19. April 2004, *Prosecutor v. Krstic*;

<http://www.un.org/icty/krstic/Appeal/judgement/index.htm>

(Urteil der Trial Chamber vom 2. August 2001:

<http://www.un.org/icty/krstic/TrialC1/judgement/index.htm>)

Internationaler Gerichtshof, Urteil vom 26. Februar 2007, *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*,

<http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=3&k=f4&case=91&code=bhy&p3=4>

Tribunal de Police de Lausanne, Urteil Dogu Perincek vom 9. März 2007;

<http://www.aga-online.org/de/strafrecht/index.php>; Link ganz unten auf der Seite auf das Urteil

(Original französisch und deutsche Übersetzung)

Befriedigt Sie die folgende Begründung?

« S'agissant de la Suisse, le Tribunal constate que le Conseil national a adopté un postulat reconnaissant le génocide (postulat de Buman). L'adoption du postulat date du 16 décembre 2003. Comme on l'a vu plus haut, le génocide des Arméniens a servi de base à l'élaboration de l'art. 261 bis CP (rapport Combi). L'adoption de ce postulat s'est fait contre l'avis du Conseil fédéral qui considérait que la question devait revenir aux historiens. Mais c'est ce même Conseil fédéral qui cite expressément le génocide des Arméniens dans son message du 31 mars 1999 relatif à la Convention pour la prévention et la répression du crime contre le génocide qui servira de base à l'actuel art. 264 CP réprimant le génocide (Feuille fédérale, 1999, p.4911 et ss) L'Université de Lausanne, en publiant un ouvrage de droit humanitaire, prend comme exemple le génocide des Arméniens. Les manuels scolaires d'histoire traitent du génocide des Arméniens. On peut aussi rappeler que les gouvernements vaudois et genevois ont reconnu le génocide des Arméniens : le 5 juillet 2005 pour le canton de Vaud et le 25 juin 1998 pour la République et le Canton de Genève, dont la présidente était Micheline Calmy-Rey, notre actuelle ministre des Affaires étrangères. **Ce rapide tour d'horizon permet au Juge de tenir pour établi que le génocide des Arméniens est un fait historique avéré selon l'opinion publique helvétique.** La position actuelle du Conseil fédéral, empreinte d'une très grande prudence lorsqu'elle n'est pas contradictoire, n'y change absolument rien. Il est aisé de comprendre qu'un gouvernement préfère ne pas aborder des sujets particulièrement délicats, afin de ne pas mettre en péril les relations internationales. L'écho international qu'a eu cette affaire est révélateur. »

- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Römer Statut Art. 7; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_312_1.html

Botschaft des Bundesrats vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391-674: www.admin.ch/ch/d/ff/2001/index0_7.html

Botschaft des Bundesrats vom 23. April 2008 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBl 2008 3863-3998, www.admin.ch/ch/d/ff/2008/index0_21.html

- **Kriegsverbrechen**

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (mit Anhängen) (SR 0.518.12; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_12.html)

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (mit Anhang) (SR 0.518.23; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_23.html)

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (mit Anhängen) (SR 0.518.42; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_42.html)

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (mit Anhängen) (SR 0.518.51; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_51.html)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (mit Anhängen) (SR 0.518.521; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_521.html)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (SR 0.518.522; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_522.html)

Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (SR 0.107.1; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107_1.html)

Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (mit Prot. I-III) (SR 0.515.091; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_515_091.html)

Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung (SR 0.515.092; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_515_092.html)

Römer Statut Art. 8; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_312_1.html

- **Aggression**

Fokus: Die Verhandlungen in der ICC-Vertragsstaatenversammlung zum Verbrechen der Aggression

Dokumente der Vertragsstaatenversammlung des ICC:

www.icc-cpi.int/asp/aspaggression.html

dort: Discussion paper on the crime of aggression proposed by the Chairman (revision June 2008)

- **"Elements of crime"**

„Verbrechenselemente“: http://www.icc-cpi.int/about/Official_Journal.html

- **Umsetzung im Schweizer Recht**

Botschaft des Bundesrats vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391-674:

www.admin.ch/ch/d/ff/2001/index0_7.html

Botschaft des Bundesrats vom 23. April 2008 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBl 2008 3863–3998,

www.admin.ch/ch/d/ff/2008/index0_21.html

7. Situationen und Fälle vor dem ICC

- **Demokratische Republik Kongo**

Webseite des ICC: <http://www.icc-cpi.int/cases/RDC.html>

Webseite der NGO-Koalition CICC: <http://www.iccnw.org/?mod=drc>

Webseite von TRIAL: <http://www.trial-ch.org/en/trial-watch/search/context/35.html>

- **Norduganda**

Webseite des ICC: <http://www.icc-cpi.int/cases/UGD.html>

Webseite der NGO-Koalition CICC: <http://www.iccnw.org/?mod=northernuganda>

Webseite von TRIAL: <http://www.trial-ch.org/en/trial-watch/search/context/56.html>

Fokus: Die Mediationsverhandlungen zu Norduganda: Wie ist die Suche nach Gerechtigkeit mit den Friedensbemühungen zu vereinbaren?

„Agreement on Accountability and Reconciliation“ zwischen der Republik Uganda und der Lord's Resistance Army/Movement vom 29. Juni 2007 (“Warner Agreement”,

http://www.santegidio.org/archivio/pace/uganda_20070629_EN.htm

Human Rights Watch: Uganda - The June 29 Agreement on Accountability and Reconciliation and the Need for Adequate Penalties for the Most Serious Crimes

July 2007, <http://hrw.org/backgrounder/ij/uganda0707/index.htm>

Royal African Society: *Peace, Justice and the ICC in Africa*, Diskussionsserie März 2007:
http://transitionaljustice.ulster.ac.uk/pdfs/icc_in_africa_series_synopsis.pdf
http://transitionaljustice.ulster.ac.uk/pdfs/icc_in_africa_series_report.pdf (insbesondere Seiten 8-14)

- **Zentralafrikanische Republik**

Webseite des ICC: <http://www.icc-cpi.int/cases/RCA.html>

Webseite der NGO-Koalition CICC: <http://www.iccnw.org/?mod=car>

Webseite von TRIAL: <http://www.trial-ch.org/en/trial-watch/search/context/81.html>

- **Sudan (Darfur)**

Webseite des ICC: <http://www.icc-cpi.int/cases/Darfur.html>

Webseite der NGO-Koalition CICC: <http://www.iccnw.org/?mod=darfur>

Webseite von TRIAL: <http://www.trial-ch.org/en/trial-watch/search/context/73.html>

Resolution des UN-Sicherheitsrats 1593 vom 31. März 2005, S/RES/1593 (2005)
(Überweisung der Situation des Sudan an den ICC):

http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions05.htm

Resolution des UN-Sicherheitsrats 1828 vom 31. Juli 2008, S/RES/1828 (2008);

http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions08.htm

Vgl. PP 8 und 9: "Emphasizing the need to bring to justice the perpetrators of such crimes and urging the Government of Sudan to comply with its obligations in this respect, and reiterating its condemnation of all violations of human rights and international humanitarian law in Darfur, "Taking note of the African Union (AU) communiqué of the 142nd Peace and Security Council (PSC) Meeting dated 21 July (S/2008/481, annex), having in mind concerns raised by members of the Council regarding potential developments subsequent to the application by the Prosecutor of the International Criminal Court of 14 July 2008, and taking note of their intention to consider these matters further..."

- **Elfenbeinküste? Kolumbien? Afghanistan? Georgien?**

III. Weitere ausgewählte Tatbestände im internationalen Strafrecht

8. Quellen, Besonderheiten, Umsetzung im nationalen Recht

a. Folter

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
(SR 0.103.2; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html)

Art. 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html)

Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

UNO-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_105.html)

Art. 1 Abs. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Schranken ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Art. 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterungen und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Art. 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftaten in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
- b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;
- c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schliesst eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Art. 7 Abs. 1

Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betroffenen nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_106.html)

Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, von der Schweiz noch nicht ratifiziert.

Resolution der 57. Generalversammlung vom 18. Dezember 2002, [A/RES/57/199](http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/r57.htm);

www.un.org/Depts/dhl/resguide/r57.htm

Botschaft des Bundesrats mit Bundesbeschluss und Text des Fakultativprotokolls: BBI 2007 265-300: www.admin.ch/ch/d/ff/2007/index0_3.html

Zusätzliche Informationen des Bundesamts für Justiz:

www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/folter_uno.html

b. Sklaverei

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html)

Art. 8: Niemand darf in Sklaverei gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html)

Art. 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Sklavereiabkommen vom 25. September 1926 (SR 0.311.37; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_37.html)

Art. 1

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.
2. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

Art. 2

Soweit die hohen vertragschliessenden Teile die erforderlichen Massnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a) den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b) in zunehmendem Masse und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinzuarbeiten.

Art. 6

Die hohen vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht genügen sollte, um Übertretungen von Gesetzen und Vorschriften zu unterdrücken, die in der Absicht erlassen wurden, dem vorliegenden Abkommen Wirkung zu verleihen, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit solche Übertretungen mit schweren Strafen belegt werden.

Zusatzabkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (SR 0.311.371; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_371.html)

Art. 1 – 7.

ILO-Abkommen 105 (Internationales Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit) vom 25. Juni 1957 (SR. 0.822.720.5; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_822_720_5.html)

c. Rassendiskriminierung

Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_104.html)

Art. 2

1. Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

- a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,
- b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
- c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Massnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken,
- d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschliesslich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
- e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung, beiträgt.

2. Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Massnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Massnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um deren willen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Art. 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Massnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

Art. 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschliesslich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
 - vi) das Recht zu erben,
 - vii) das Recht auf Gedanken—, Gewissens— und Religionsfreiheit,
 - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung,
 - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
 - ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
 - iii) das Recht auf Wohnung,
 - iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
 - v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
 - vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

Art. 14

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

2. Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

3. Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.
4. Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekanntgemacht werden.
5. Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.
6.
 - a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.
 - b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.
7.
 - a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.
 - b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.
8. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.
9. Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

d. Piraterie

US Supreme Court. *US vs Klintock*. 1820. 18 U.S., 147/148: „A pirate, being *hostis humanis generis*, is of no nation or State. ... All the States of the world are engaged in a tacit alliance against them. An offence committed by them against any individual nation, is an offence against all. It is punishable in the Courts of all. ... So, in the present case, the offence committed on board of a piratical vessel, by a pirate, against a subject of Denmark, is an offence against the United States, which the Courts of this country are authorized and bound to punish“

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 (von der Schweiz noch nicht ratifiziert);
www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_convention.htm)

Art. 100 Pflicht zur Zusammenarbeitspflicht bei der Bekämpfung der Seeräuberei.

Alle Staaten arbeiten in grösstmöglicher Masse zusammen, um die Seeräuberei auf Hoher See oder an jedem anderen Ort zu bekämpfen, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht.

Art. 101 Definition der Seeräuberei.

Seeräuberei ist jede der folgenden Handlungen

- a) jede rechtswidrige Gewalttaten oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist
 - i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen und Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs
 - ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder –luftfahrzeug ist,
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstaben a oder b bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SR 0.747.71; www.admin.ch/ch/d/sr/c747_71.html).

Art. 3 Ziff. 1

Eine Straftat begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich

- a) durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch ein andere Form der Einschüchterung ein Schiff in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder
- b) eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord eines Schiffes verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
- c) ein Schiff zerstört oder einem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zufügt, die geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
- d) in ein Schiff auf welche Art auch immer eine Vorrichtung oder eine andere Sache bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, dieses Schiff zu zerstören oder dem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zuzufügen, welche die sichere Führung des Schiffes gefährdet oder zu gefährden geeignet ist, oder
- e) Seenavigationseinrichtungen zerstört oder ernstlich beschädigt oder ihren Betrieb ernstlich beeinträchtigt, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die sichere Führung eines Schiffes zu gefährden, oder
- f) wissentlich unrichtige Angaben macht und dadurch die sichere Führung eines Schiffes gefährdet oder
- g) im Zusammenhang mit der Begehung oder versuchten Begehung einer der unter den Buchstaben a bis f genannten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.

Art. 4

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung, wenn das Schiff in Gewässer einfährt, Gewässer durchfährt oder aus Gewässern kommt, die jenseits der seewärtigen Grenzen des Küstenmeers eines einzelnen Staates oder jenseits der seitlichen Grenzen seines Küstenmeers zu angrenzenden Staaten liegen, oder wenn der Fahrplan des Schiffes dies vorsieht.

2. In Fällen, in denen dieses Übereinkommen nicht nach Absatz 1 Anwendung findet, ist es dennoch anzuwenden, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats als des in Absatz 1 bezeichneten Staates aufgefundene wird.

Art. 5

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 3 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Art. 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftat begangen wird

- a) gegen ein Schiff, das zur Zeit der Begehung der Straftat die Flagge dieses Staates führt oder
- b) im Hoheitsgebiet dieses Staates einschliesslich seines Küstenmeers oder
- c) von einem Angehörigen dieses Staates.

2. Ein Vertragsstaaten kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,

- a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder
- b) wenn bei ihrer Begehung ein Angehöriger dieses Staates festgehalten, bedroht, verletzt oder getötet wird oder
- c) wenn sie mit dem Ziel begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert diese dem Generalsekretär der Internationalen Schifffahrts-Organisation...

4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er sich nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

e. Terrorismus

Allgemeine Informationen:

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/sec/fiter/ilter.html>

Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte anderen an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (SR 0.748.710.1; www.admin.ch/ch/d/sr/c748_710_1.html);

Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (SR 0.748.710.2; www.admin.ch/ch/d/sr/c748_710_2.html)

Übereinkommen vom 23. September 1970 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (SR 0.748.710.3; www.admin.ch/ch/d/sr/c748_710_3.html)

Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen (SR 0.351.5; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_5.html)

Internationales Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (SR 351.4; www.admin.ch/ch/d/sr/c351_4.html)

Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (SR 0.732.031; www.admin.ch/ch/d/sr/c732_031.html)

Protokoll vom 3. März 1980 über die Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (SR 0.748.710.31; www.admin.ch/ch/d/sr/c748_710_31.html)

Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Seeschifffahrt (SR 0.747.71; www.admin.ch/ch/d/sr/c747_71.html)

Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (SR 0.747.711; www.admin.ch/ch/d/sr/c747_711.html)

Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (SR 0.748.710.4; www.admin.ch/ch/d/sr/c748_710_4.html)

Internationales Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (SR 0.353.21; www.admin.ch/ch/d/sr/c353_21.html)

Art. 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich einen Sprengsatz oder eine andere tödliche Vorrichtung zu einem öffentlichen Ort, einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung befördert oder dort beziehungsweise gegen einen solchen Ort, eine solche Einrichtung oder ein solches System in Anschlag bringt, auslöst oder zur Explosion bringt in der Absicht,

- a) den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder
- b) eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern diese Zerstörung zu erheblichem wirtschaftlichem Schaden führt oder führen kann.

2. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

3. Eine Straftat begeht ferner, wer

- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 2 genannten Straftat teilnimmt,

- b) eine in Absatz 1 oder 2 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder
- c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1 oder 2 genannten Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt; dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder mit dem Ziel, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder Absicht der Gruppe zu fördern, oder im Wissen um die Absicht der Gruppe, die betreffende Straftat oder die betreffenden Straftaten zu begehen, geleistet werden.

Art. 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn

- a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird,
- b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird oder
- c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn

- a) die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen wird,
- b) die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschliesslich einer Botschaft oder sonstiger diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, begangen wird,
- c) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat,
- d) die Straftat in der Absicht begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder
- e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Internationales Übereinkommen Gerichtsbarkeit nach seinem innerstaatlichen Recht begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär umgehend etwaige Änderungen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die erforderlichen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Übereinkommen schliesst die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht begründet ist, nicht aus.

Internationales Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (SR 0.353.22; www.admin.ch/ch/d/sr/c353_22.html)

Art. 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer, mit welchen Mitteln auch immer, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt oder sammelt in der Absicht oder im Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, um

- a) eine Handlung zu begehen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung eines der in der Anlage aufgeführten Verträge darstellt, oder
- b) eine andere Handlung zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

2. a) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei eines in der Anlage aufgeführten Vertrages ist, erklären, dass der betreffende Vertrag bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage nicht aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald der Vertrag für den Vertragsstaat in Kraft tritt, was dieser dem Verwahrer notifiziert.

b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei eines in der Anlage aufgeführten Vertrages, so kann er in Bezug auf den betreffenden Vertrag eine Erklärung nach diesem Artikel abgeben.

3. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne von Absatz 1.

4. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

5. Eine Straftat begeht ferner, wer

- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt;
- b) eine in Absatz 1 oder 4 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen;
- c) zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1 oder 4 genannten Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder

- i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die verbrecherische Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese Tätigkeit Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus: Internationales Übereinkommen oder Absicht auf die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat bezieht, oder
- ii) im Wissen um die Absicht der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Art. 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Massnahmen, um eine juristische Person, die ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat oder die nach seinem Recht gegründet wurde, zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Eine solche Verantwortlichkeit kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.
2. Die Verantwortlichkeit besteht unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.
3. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass gegen die nach Absatz 1 verantwortlichen juristischen Personen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden können. Diese können auch vermögensrechtliche Sanktionen einschliessen.

Art. 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn
 - a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;
 - b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird; oder
 - c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.
2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn
 - a) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
 - b) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschliesslich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
 - c) Ziel oder Ergebnis der Straftat eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat war, die in der Absicht begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;
 - d) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
 - e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.
3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Gerichtsbarkeit begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert etwaige Änderungen umgehend dem Generalsekretär.
4. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die erforderlichen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.
5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der gegenseitigen Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.
6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schliesst dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht begründet ist, nicht aus.

Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373 (2001): Threats to international peace and security caused by terrorist acts; S/RES/1373 (2001),
www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm (insbesondere OP 1 betreffend Terrorfinanzierung)

The Security Council...

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *Decides* that all States shall:

- (a) Prevent and suppress the financing of terrorist acts;
- (b) Criminalize the wilful provision or collection, by any means, directly or indirectly, of funds by their nationals or in their territories with the intention that the funds should be used, or in the knowledge that they are to be used, in order to carry out terrorist acts;
- (c) Freeze without delay funds and other financial assets or economic resources of persons who commit, or attempt to commit, terrorist acts or participate in or facilitate the commission of terrorist acts; of entities owned or controlled directly or indirectly by such persons; and of persons and entities acting on behalf of, or at the direction of such persons and entities, including funds derived or

generated from property owned or controlled directly or indirectly by such persons and associated persons and entities;

(d) Prohibit their nationals or any persons and entities within their territories from making any funds, financial assets or economic resources or financial or other related services available, directly or indirectly, for the benefit of persons who commit or attempt to commit or facilitate or participate in the commission of terrorist acts, of entities owned or controlled, directly or indirectly, by such persons and of persons and entities acting on behalf of or at the direction of such persons;

Internationales Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (Ratifizierung durch die Schweiz im Herbst 2008 vorgesehen; Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 2007 betreffend die Ratifikation eines Übereinkommens und der Änderung eines Übereinkommens sowie Beitritt zu zwei Änderungsprotokollen der UNO zur Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen die nukleare und maritime Sicherheit, BBl 2008 1153 ff, http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/index0_7.html);
Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/59/290;
www.un.org/Depts/dhl/resguide/r59.htm

Art. 2

- (1) Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich
- a) radioaktives Material besitzt oder eine Vorrichtung anfertigt oder besitzt und
 - i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder
 - ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen;
 - b) radioaktives Material oder eine Vorrichtung auf irgendeine Weise verwendet oder eine Kernanlage auf eine solche Weise verwendet oder beschädigt, dass radioaktives Material freigesetzt wird oder möglicherweise freigesetzt wird, und
 - i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder
 - ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen, oder
 - iii) beabsichtigt, eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
- (2) Eine Straftat begeht auch, wer
- a) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, droht, eine in Absatz 1 Buchstabe b genannte Straftat zu begehen, oder
 - b) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, mit Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt widerrechtlich und vorsätzlich die Übergabe von radioaktivem Material, einer Vorrichtung oder einer Kernanlage verlangt.
- (3) Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
- (4) Eine Straftat begeht ferner, wer
- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat teilnimmt,
 - b) eine in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder
 - c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt; ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder die betreffenden Straftaten zu begehen, geleistet werden.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Art. 260^{quinquies} StGB

Finanzierung des Terrorismus

¹Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

³Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

⁴Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln der Völkerrechts stehen.

Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus
(SR 0.353.3; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_353_0.html)

Fokus: Globalkonvention gegen den Terrorismus

Webseite des Ad-hoc-Ausschusses zur Erarbeitung einer Globalkonvention:

www.un.org/law/terrorism/index.html

(und dort insbesondere letzter Link: Report of the Coordinator of the draft convention, attached to the letter of the Chairman of the Sixth Committee to the President of the General Assembly, dated 3 August 2005 (A/59/894) (ganz unten auf der Seite))

Counterterrorism Committee des UN-Sicherheitsrats: www.un.org/sc/ctc/

f. Menschenhandel

EJPD-Informationseite:

www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_menschenhandel.html

Internationales Übereinkommen vom 18. Mai 1904 zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannte verbrecherische Treiben (SR 0.311.31; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_31.html)

Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels
(SR 0.311.32; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_32.html)

Art. 1 Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Art. 2 Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder durch irgendein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Art. 3 Die vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung nicht bereits ausreichen sollte, um die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bekämpfen, verpflichten sich, diejenigen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die erforderlich sind, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäss bestraft werden.

Internationales Übereinkommen vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (SR 0.311.33; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_33.html)

Art. 1 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die zur Ermittlung und zur Bestrafung von Personen erforderlich sind, welche sich mit dem Handel mit Kindern beiderlei Geschlechts befassen, wobei als solche Handlungen strafbare Handlungen der im Artikel 1 des Übereinkommens vom 4. Mai 1910 bezeichneten Art zu verstehen sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, um den Versuch einer strafbaren Handlung und in den gesetzlichen Grenzen auch die vorbereitenden Handlungen zu den in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens vom 4. Mai 1910 vorgesehenen strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen.

Internationales Abkommen vom 11. Oktober 1933 über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (SR 0.311.34; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_34.html)

Art. 1 Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, zu unsittlichem Zwecke in einem andern Lande eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Dasselbe gilt, innerhalb der gesetzlichen Schranken, von den Vorbereitungshandlungen.

Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck «Land» die Kolonien und Schutzgebiete des in Frage kommenden vertragschliessenden Teiles sowie die seiner Oberhoheit unterstellten und die ihm durch Mandat anvertrauten Gebiete.

Art. 2 Die vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung nicht bereits ausreichen sollte, um die in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bekämpfen, verpflichten sich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäss bestraft werden.

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.54) www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_54.html

- Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.541); www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_541.html
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.542); www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_542.html

Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107.2); www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107_2.html

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Art 182 StGB (neu) Menschenhandel

Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.

g. Cybercrime

Europäisches Übereinkommen vom 23. November 2001 über Datennetzkriminalität (Cybercrime-Konvention), STE 185:

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm>

Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention vom 28. Januar 2003 über die Strafbarkeit rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen durch Computer-Systeme, STE 189.

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/189.htm>

Informationsseiten des EJPD:

Medienmitteilung zum Stand in der Schweiz:

<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2008/2008-02-28.html>

Bundesamt für Polizei:

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/cybercrime.html

Bundesamt für Justiz:

http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_cybercrime_europarat.html

h. Korruption

(OECD-)Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_21.html)

Art. 1 Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um nach ihrem Recht jede Person mit Strafe zu bedrohen, die unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten, geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammen mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.
2. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Beteiligung an der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers einschliesslich der Anstiftung, der Beihilfe und der Ermächtigung unter Strafe zu stellen. Der Versuch der Bestechung und die Verabredung eines ausländischen Amtsträgers stellen in demselben Mass Straftaten dar wie der Versuch der Bestechung und die Verabredung zur Bestechung eines Amtsträgers dieser Vertragspartei.
3. ...
4. ...

Art. 2 Verantwortlichkeit juristischer Personen

Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Massnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu begründen.

Art. 10 Auslieferung

...

3. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Staatsangehörigen wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen kann. Eine Vertragspartei, die ein Ersuchen um Auslieferung einer Person wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers ausschliesslich deswegen ablehnt, weil die Person ihr Staatsangehöriger ist, unterbreitet den Fall ihren zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

EJPD-Informationseite:

www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_korruption_oecd.html

(Europarats-)Strafrechtsübereinkommen gegen die Korruption vom 27. Januar 1999, SR 0.311.55, www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_55.html

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen gegen die Korruption vom 15. Mai 2003, SR 0.311.551, www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_551.html

EJPD-Informationseite:

www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_korruption_europarat.html

Auszug aus einer Medienmitteilung des EJPD vom 14.2.2001:

„Das Europarats-Übereinkommen geht im Vergleich zu der letztes Jahr von der Schweiz ratifizierten OECD-Konvention gegen die grenzüberschreitende Korruption wesentlich weiter und stellt eine zweite Etappe der internationalen Korruptionsbekämpfung dar. Während sich die OECD-Konvention auf die Bekämpfung der aktiven Bestechung ausländischer Amtsträger beschränkt, legt das Europarats-Übereinkommen allgemeine Mindestanforderungen für die strafrechtliche Bekämpfung sowohl der inländischen wie auch der grenzüberschreitenden Korruption fest. Es will die entsprechenden Strafrechtsnormen in den Mitgliedstaaten angleichen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erleichtern.

Strafbare Tatbestände

Kernstück des Übereinkommens sind die Tatbestände, welche die Mitgliedsstaaten unter Strafe stellen müssen. Dazu gehören insbesondere die **aktive und passive Bestechung in- und ausländischer Amtsträger sowie von Amtsträgern internationaler Organisationen und internationaler Gerichtshöfe**. Zu bestrafen sind zudem auch **aktive und passive Bestechung von Privatpersonen** sowie weitere mit Bestechung verbundene Taten, wie insbesondere das Waschen von aus Bestechung stammenden Geldern. Die Mitgliedstaaten

sind ferner verpflichtet, für Korruptionsstraftaten die Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Weiter haben sie im Anwendungsbereich der Konvention effiziente Rechtshilfe zu leisten.

GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption), Kommission des Europarats:
http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_korruption_greco.html

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)
StGB:

- Neunzehnter Titel: Bestechung
Art. 322^{ter} bis Art. 322^{octies}
- Siebter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens
Art 102 und 102a

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (SR 241; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>):

Art. 4a Bestechen und sich bestechen lassen

¹ Unlauter handelt, wer:

- a. einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- b. als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

² Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

UNO-Konvention gegen die Korruption vom 31. Oktober 2003
www.un.org, Resolution der Generalversammlung 31. Oktober 2003, A/RES/58/4

Bericht des Ad hoc Ausschusses für die Verhandlungen zu einer Konvention gegen die Korruption vom 7. Oktober 2003, A/58/422, via
<https://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/background/adhoc-committee-report.html>

Weitere Informationen von UNODC: <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html>

Fokus: Der Beitritt der Schweiz zum UN-Übereinkommen gegen Korruption

Botschaft des Bundesrates vom 21. September 2007 über den Beitritt zum UNO-Übereinkommen gegen die Korruption, BBl 2007 7349 -7466
http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/index0_43.html

EJPD-Informationsseiten:
http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_korruption_uno.html

IV. Neuere Entwicklungen

9. Ansätze zu einem Allgemeinen Teil des internationalen Strafrechts

- Nullum crimen, nulla poena sine lege
- Rückwirkungsverbot
- Ne bis in idem
- Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit
- (Vorsatz und Fahrlässigkeit)
- (Unterlassung)
- Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft
- Verantwortlichkeit Vorgesetzter („command responsibility“)
- Anordnungen Vorgesetzter (Handeln auf Befehl)
- Unverjährbarkeit
- Strafausschliessende und –mindernde Faktoren
- Strafverschärfende Faktoren

Botschaft des Bundesrats vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391-674, insb. 426-427 und 542-546: www.admin.ch/ch/d/ff/2001/index0_7.html

10. Ansätze zu einer Europäisierung der Strafverfolgung

- EUROJUST

Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EUROJUST)
europa.eu/agencies/pol_agencies/eurojust/index_de.htm
www.eurojust.europa.eu/

11. Weltrechtsprinzip ("universal jurisdiction")

• Klassische Anknüpfungen und Weltrechtsprinzip

FACTSHEET 4: Weltrechtsprinzip

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105;
www.admin.ch/ch/d/sr/c0_105.html

Art. 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
 - b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;
 - c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.
2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, **dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht** nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten **ausliefert**.
3. Dieses Übereinkommen schliesst eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,
SR 0.353.22; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_353_22.html

Art. 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn
 - a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;
 - b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird; oder
 - c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.
2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn
 - a) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
 - b) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschliesslich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
 - c) Ziel oder Ergebnis der Straftat eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat war, die in der Absicht begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;
 - d) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
 - e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.
3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Gerichtsbarkeit begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert etwaige Änderungen umgehend dem Generalsekretär.
4. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die erforderlichen Massnahmen, um seine **Gerichtsbarkeit** über die in Artikel 2 genannten Straftaten für **den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert**, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.
5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der gegenseitigen Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.
6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schliesst dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht begründet ist, nicht aus.

Vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949:

- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (mit Anhängen) (SR 0.518.12; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_12.html)
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (mit Anhang) (SR 0.518.23; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_23.html)
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (mit Anhängen) (SR 0.518.42; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_42.html)
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (mit Anhängen) (SR 0.518.51; www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_51.html)

(Gemeinsamer) Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. [*„respecter et faire respecter“*]

• **Strafrechtliche und zivilrechtliche Extraterritorialität: Situation und Entwicklungen in der Schweiz**

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0; www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Art. 5 Straftaten gegen Unmündige im Ausland

¹ Diesem Gesetz ist ausserdem unterworfen, wer sich in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird und im Ausland eine der folgenden Taten begangen hat:

- a. Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt war;
- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), wenn das Opfer weniger als 14 Jahre alt war;
- c. qualifizierte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3), wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hatten.

² Der Täter wird, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK, in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

³ Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht den vollzogenen Teil auf die auszusprechende Strafe an. Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, dort aber nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgefallene Strafe anzurechnen ist.

Art. 6 Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten

¹ Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; und
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird.

² Das Gericht bestimmt die Sanktionen so, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als diejenigen nach dem Recht des Begehungsortes.

³ Der Täter wird, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK1, in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

⁴ Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht den vollzogenen Teil auf die auszusprechende Strafe an. Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, dort aber nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgesprochene Strafe anzurechnen ist.

Art. 7 Andere Auslandstaten

¹ Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4, 5 oder 6 erfüllt sind, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt;
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird; und
- c. nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird.

² Ist der Täter nicht Schweizer und wurde das Verbrechen oder Vergehen nicht gegen einen Schweizer begangen, so ist Absatz 1 nur anwendbar, wenn:

- a. das Auslieferungsbegehren aus einem Grund abgewiesen wurde, der nicht die Art der Tat betrifft; oder
- b. der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird.

³ Das Gericht bestimmt die Sanktionen so, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als die Sanktionen nach dem Recht des Begehungsortes.

⁴ Der Täter wird, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK¹, in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

⁵ Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht den vollzogenen Teil auf die auszusprechende Strafe an. Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, aber dort nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgesprochene Strafe anzurechnen ist.

Militärstrafgesetz, MStG; www.admin.ch/ch/d/sr/c321_0.html

Art. 3. Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

1. Dienstpflichtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen Urlauber für strafbare Handlungen nach den Artikeln 115–137 und 145–179, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben;
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, ebenso wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten, für strafbare Handlungen nach den Artikeln 61–114 und 138–144;
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes in Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten sowie ehemalige Dienstpflichtige, soweit ihre dienstlichen Pflichten nicht erfüllt sind.
5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage;
6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995² Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;
7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);
8. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen für Taten nach den Artikeln 115–179a, die sie als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung im Zusammenwirken mit der Truppe begehen;
9. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114).

Art. 10 5. Räumlicher Geltungsbereich

1 Im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches findet dieses Gesetz sowohl auf die in der Schweiz wie auch auf die im Ausland begangene Tat Anwendung.

1bis Personen nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 9, die nicht Schweizer sind und im Ausland eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114) begehen, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie:

- a. sich in der Schweiz befinden;
- b. einen **engen Bezug** zur Schweiz haben; und
- c. weder an das Ausland ausgeliefert noch einem internationalen Strafgericht überstellt werden können.

2 Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

3 Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. das ausländische Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

4 Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland nicht oder nur teilweise vollzogene Massnahme in der Schweiz durchzuführen oder fortzusetzen ist.

Botschaft des Bundesrats vom 23. April 2008 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBl 2008 3863–3998, www.admin.ch/ch/d/ff/2008/index0_21.html

- **Fall Fulgence Niyonteze**

Das Verfahren gegen Fulgence Niyonteze in der Schweiz:
www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/fulgence_niyonteze_115.html

- **„enger Bezug“**

Art. 10 Abs. 1bis Bst. b MStG

Fokus: Die weltweite Kontroverse um das Weltrechtsprinzip

Henry Kissinger: *The Pitfalls of Universal Jurisdiction, Risking Judicial Tyranny*, Foreign Affairs Juni-Juli 2001,
und Replik des Direktors von Human Rights Watch in der Folge Nummer:
Kenneth Roth: *The case for universal jurisdiction*, Foreign Affairs August-September 2001 (beide Artikel werden in der Vorlesung abgegeben)

Human Rights Watch: Das Weltrechtsprinzip in Europa:
www.hrw.org/reports/2006/ij0606/ij0606sumandrecsDE.pdf

12. Völkerrechtliche Immunitäten

- **Grundsätze**

FACT SHEET 5: Völkerrechtliche Immunitäten

- **Anwendungsfälle**

Fokus: Die Fälle Pinochet, Ariel Sharon, Charles Taylor, Hissène Habré, Yerodia und Al-Bashir

Pinochet: www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/augusto_pinochet-ugarte_50.html
Ariel Sharon: www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/ariel_sharon_261.html
Charles Taylor: www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/charles_taylor_98.html
Hissène Habré: www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/hissene_habre_86.html
Yerodia: IGH, Urteil vom 14. Februar 2002, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium); www.icj-cij.org/
Omar Hassan Al-Bashir:
http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/facts/omar-hassan_al-bashir_779.html

13. Transitional justice

- „Truth, justice and reconciliation“

Report of the Secretary-General on the rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies, vom 3. August 2004; www.un.org/Docs/sc/sgrep04.html (S/2004/616).

- **Strafgerichtsbarkeit als Teil eines umfassenderen Prozesses der Vergangenheitsbewältigung ("Dealing with the past")**

Die „Joinet Prinzipien“: Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity; Question of the impunity of human rights perpetrators; Revised final report prepared by Mr. Joinet pursuant to Sub-Commission decision 1996/119, präsentiert in der UN-Menschenrechtskommission am 2. Oktober 1997, (Dokument E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1): [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.sub.2.1997.20.Rev.1.En](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.sub.2.1997.20.Rev.1.En)

A. **The right to know**

1. Extrajudicial commissions of inquiry
2. Preserving archives relating to human rights violations

B. **The right to justice**

1. The right to a fair and effective remedy
2. Restrictions justified by the desire to combat impunity

C. **The right to reparation**

D. **Guarantees of non-recurrence**

- **Die Rolle von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen**

Fokus: Rechtliche Voraussetzungen für die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission

Amnesty International. *Truth, justice and reparation, Establishing an effective truth commission*: web.amnesty.org/library/Index/ENGPOL300092007

- **Amnestien**

14. Rollenspiel / Moot Court

Fall wird in der Vorlesung abgegeben

D. DOKUMENTATION

FACT SHEET 1

Internationales Strafrecht“ / „Menschenrechte“ / „Humanitäres Völkerrecht“

	Internationales Strafrecht	Menschenrechte	Humanitäres Völkerrecht
Wichtige Quellen	Völkermordkonvention, UN-Antifolterkonvention, UN-Antirassismuskonvention, Abkommen gegen Korruption, Sklaverei, Terrorismus, Apartheid etc., Römer Statut	EMRK, Pakt I, Pakt II, UN-Antifolterkonvention, UN-Antirassismuskonvention, UN-Kinderrechtskonvention etc.	4 Genfer Abkommen von 1949 (plus 2 ZP von 1977); Haager Landrecht 1907; Völkergewohnheitsrecht
Anwendungsbereich	In Kriegs- und Friedenszeiten	In Kriegs- und Friedenszeiten. Allerdings kann ein Staat gewisse MR in Zeiten des Notstands aussetzen. Besonders essentielle MR sind aber „notstandsfest“.	Im „bewaffneten Konflikt“ (= <i>ius in bello</i>)
Besonderheiten	Völkerstrafrechtliche Normen definieren bestimmte strafwürdige Verhaltensweisen und weisen die Staaten an, diese Verhaltensweisen unter ihrem nationalen Recht als Straftaten zu verfolgen.	Menschenrechtliche Normen definieren bestimmte, allen Menschen kraft ihres Menschseins zustehende Rechte und weisen die Staaten an, diese Rechte zu achten.	Das humanitäre Völkerrecht definiert geschützte Gruppen (z.B. „Kranke und Verwundete“, „Kriegsgefangene“, „Zivilpersonen“ etc. und weist die Staaten an, diesen eine bestimmte Behandlung / einen bestimmten Schutz zukommen zu lassen. Daneben werden auch bestimmte Waffen oder Methoden der Kriegführung verboten.
Typische Formulierung	„Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten.“ (Art. 4 Antifolterkonvention)	„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ (Art. 3 EMRK)	„...Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jederorts verboten: a) Angriffe auf, Leib und Leben, namentlich Mord jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter“ b) Gefangennahme von Geiseln; c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde,

			namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung ...“ (gemeinsamer Art. 3 Genfer Konventionen)
Internationaler Überwachungsmechanismus	Internationale Strafgerichtshöfe, u.U. UN-Menschenrechtsausschüsse	EGMR, UN-Menschenrechtsausschüsse	IKRK, Internationale Strafgerichtshöfe

FACT SHEET 2

Ad-Hoc- und hybride Strafgerichte

1) Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien

International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)

Tribunal pénal international pour l'Ex-Yougoslavie (TPIY)

www.un.org/icty



ICTY, Den Haag

Grundlage

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien (Anhang zu Sicherheitsratsresolution 827 (1993))

Entstehung

Durch Sicherheitsratsresolution 827 vom 25. Mai 1993, gestützt auf Kapitel VII der Charta (Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen)
Das Tribunal ist ein Unterorgan der UNO (Nebenorgan des Sicherheitsrats).

Sitz

Den Haag, Niederlande

Anlass

Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien seit 1991. Das Tribunal will die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, den Opfern Gerechtigkeit zukommen lassen, die Wiederholung der Verbrechen verhindern, mittels Wahrheitsermittlung Revisionismus verhüten und zur Friedensförderung beitragen.

Gerichtsbarkeit

Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949, andere Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 begangen wurden. Das ICTY hat Vorrang vor jeder nationalen Gerichtsbarkeit. Es kann im Interesse der Gerechtig-

keit von jeder nationalen Justizbehörde jederzeit verlangen, dass sie ein Verfahren an das internationale Tribunal abtritt.

Budget / Personal

Reguläres Budget: 311 Millionen USD für 2008 und 2009 (Zweijahresbudget)

Rund 1146 Angestellte aus 82 Nationen (01.03.08)

Struktur

16 (ständige) Richter, bis zu 12 *ad litem* Richter (eine Art "Ersatzrichter" für einen bestimmten Fall) aus einem Pool von 27 *ad litem* Richtern, darunter Stefan Trechsel (CH). Drei erstinstanzliche Kammern, eine Appellationskammer (gemeinsam mit ICTR).

Präsident: Fausto Pocar (Italien). Ankläger: Serge Brammertz (Belgien) (seit 1.1.08, davor Carla del Ponte 1999-2007)

Zwischenbilanz

Unter der Politik des ersten Anklägers, Richard Goldstone, verfolgte der ICTY verschiedene "kleinere Fische" in der Absicht, in der Folge die Hierarchieleiter der Verantwortlichen hinaufzuklettern. Zum heutigen Zeitpunkt verfolgt der ICTY praktisch nur noch Fälle, welche Hauptverantwortliche der Verbrechen betreffen.

161 Personen wurden unter Anklage gestellt. 115 Fälle sind abgeschlossen (davon 56 verurteilt, 10 freigesprochen, 36, deren Anklage zurückgezogen wurde oder die verstorben sind und 13, die unter „Rule 11bis“ an ein nationales Gericht zurücküberstellt wurden. Von den 46 laufenden Fällen befinden sich 6 noch in der Vorverfahrensphase, 28 im Hauptverfahren und 10 im Appellationsverfahren. 2 Angeklagte sind noch flüchtig. Details: <http://www.un.org/icty/glance-e/index.htm> -> key figures.

Zusammenarbeit

Obwohl richterlich unabhängig, kann das Tribunal seinen Auftrag nicht ohne Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ausführen. Zusammenarbeit mit Staaten und internationalen Organisationen ist unabdingbar für die Beschaffung von Beweismitteln, die Ausführung von Haftbefehlen, die Relokation von Zeugen und die Ausführung von Strafen. Alle Staaten sind unter dem Statut in gewissem Umfang zur Zusammenarbeit mit dem ICTY verpflichtet.

Die Schweiz arbeitet mit dem ICTY auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts aktiv zusammen (SR 351.20).

Herausforderungen

- Nicht gefasste Angeschuldigte: 2 Personen sind noch immer flüchtig, darunter der Kommandant der serbischen Armee in Bosnien Ratko Mladic.
- "Completion strategy" ("Stratégie d'achèvement des travaux"): In seiner Resolution 1503 vom 28 August 2003, verlangt der Sicherheitsrat vom ICTY (und ICTR), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um alle Strafuntersuchungen bis Ende 2004, alle Hauptverfahren vor erster Instanz bis Ende 2008 und die Arbeiten in ihrer Gesamtheit bis Ende 2010 zum Abschluss bringen zu können. Der Sicherheitsrat unterstreicht "de la manière la plus énergique" die Erklärung seines Vorsitzenden vom 23. Juli 2003, wonach das ICTY "doit concentrer son action sur la poursuite et le

jugement des principaux dirigeants portant la plus lourde responsabilité, en déférant devant les juridictions nationales compétentes, selon qu'il convient, les accusés qui n'encourent pas une responsabilité aussi lourde et en renforçant les systèmes judiciaires nationaux".

- Nichtbezahlung von Pflichtbeiträgen führte zu Personalstopp – gleichzeitige «Abwanderung» von guten Mitarbeitern an den ICC.
- Regelung der „Residual issues“ nachdem der ICTY die Tore schliesst.

International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
Churchillplein 1,
2517 JW The Hague – The Netherlands
Tel: +31 (70) 512-5343 or 512-5356 or 512-8752
Fax: +31 (70) 512-5355
www.un.org/icty

2) Internationaler Strafgerichtshof Ruanda

*International Criminal Tribunal for Ruanda (ICTR),
Tribunal pénal international pour le Rwanda (TPIR)*
www.ictt.org



ICTR, Arusha Conference Centre

Grundlage

Statut des Internationalen Tribunals für Ruanda (Anhang zu Sicherheitsratsresolution 955 (1994))

Entstehung

1994; Durch Sicherheitsratsresolution 955 vom 8. November 1994, gestützt auf Kapitel VII der Charta (Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) Das Tribunal ist ein Unterorgan der UNO (Nebenorgan des Sicherheitsrats).

Aufgabe

Rechtliche Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda 1994. In den drei Monaten nach dem Abschuss des Flugzeugs von Präsident Juvenal Habyarimana am 6. April 1994 töteten Angehörige der ethnischen Mehrheit der Hutus rund 800'000 Tutsis und gemässigte Hutus.

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen und von Protokoll II (interner Konflikt), sofern zwischen 1.1. und 31.12.1994 auf dem Gebiet von Ruanda oder von ruandischen Staatsangehörigen begangen.

Sitz

Arusha, Tansania, mit Aussenposten in Kigali, Ruanda

Budget/Personal

Über 280 Mio. USD für 2008 und 2009 (Zweijahresbudget)

1032 Angestellte aus 86 Ländern (ab 2009 nur noch 693 Posten bewilligt).

Struktur

16 Richter, bis zu 9 *ad litem* Richter aus einem Pool von 18. 3 erstinstanzliche Kammern; eine Appellationskammer (gemeinsam mit ICTY).

Präsident: Charles Byron (St. Kitts and Nevis), Vizepräsidentin Khalida Rachid Khan (Pakistan). Ankläger: Seit der Teilung des Mandats von Frau Carla del Ponte anfangs September 2003: Hassan Bubacar Jallow (früherer Justizminister Ghanas und Richter am Sierra Leone Spezialgerichtshof).

Zwischenbilanz

Bisher wurden knapp 80 Strafuntersuchungen geführt. 33 sind abgeschlossen, darunter immerhin auch das Verfahren gegen den Präsidenten Ruandas während des Genozids, Jean Kambanda. 27 weitere befinden sich in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium. 18 Angeklagte sind flüchtig, darunter der mutmassliche Financier des Genozids, Félicien Kabuga. Er soll sich in Kenia aufhalten.

Der ICTR hat verschiedene wegweisende Entscheide getroffen, z.B. hinsichtlich der Anerkennung von Massenvergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gar Völkermord. Ein wichtiger Lernprozess bildete aber auch der Bereich Zeugenschutz.

Zusammenarbeit

Obwohl richterlich unabhängig, kann das Tribunal seinen Auftrag nicht ohne Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ausführen. Zusammenarbeit mit Staaten und internationalen Organisationen ist unabdingbar für die Beschaffung von Beweismitteln, die Ausführung von Haftbefehlen, die Relokation von Zeugen und die Ausführung von Strafen. Alle Staaten sind unter dem Statut in gewissem Umfang zur Zusammenarbeit mit dem ICTR verpflichtet.

Die Schweiz arbeitet mit dem ICTR auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts aktiv zusammen (SR 351.20).

Herausforderungen

- Das Tribunal hatte mit grossen Aufbauschwierigkeiten zu kämpfen. Richtig funktions-tüchtig ist es erst seit der Ankunft des Gerichtsschreibers Adema Dieng (Senegal) im Jahr 2000.
- Noch vor Kurzem befanden sich gegen 100'000 Menschen in Untersuchungshaft vor nationalen Gerichten. Der Beitrag des ICTR ist nur ein Tropfen auf den heissen Stein.

Die grosse Masse von Tätern muss vor lokalen Gerichten abgeurteilt werden. Dies wird versucht, indem man das alte System der Gacaca-Gerichte (Dorf- oder Stammesgerichte) wieder aufnimmt.

- Das UNO-Gefängnis in Arusha wurde nach westlichen Standards gebaut. Es befindet sich örtlich jedoch im gewöhnlichen Gefängnis-Komplex von Arusha. Die "grossen Fische" vor dem UNO-Tribunal haben damit ungemein viel bessere Haftbedingungen als die "gewöhnlichen" Täter. Ausserdem droht letzteren unter Umständen nach nationalem Recht die Todesstrafe, welche vom UNO-Gericht selbstverständlich nicht ausgesprochen wird. Vorwurf der Luxusgerichtsbarkeit.
- Completion strategy: Wie beim ICTY verlangt der Sicherheitsrat (Res. 1503 vom 28.8.03) auch vom ICTR, dass es
 - bis 2004 alle Anklagen,
 - bis 2008 alle erstinstanzlichen Verfahren und
 - bis 2010 auch die Appellationsverfahren abschliesst.

Dies bedeutet, dass sich das Tribunal noch mehr als bisher auf die Hauptverantwortlichen konzentrieren muss.

- „Residual Issues“ nach Schliessung des ICTR.

International Criminal Tribunal for Ruanda
Arusha International Conference Centre
P.O. Box 6016 Arusha, Tanzania

www.ictt.org

3) Der Spezialgerichtshof für Sierra Leone

Special Court for Sierra Leone (SCSL)
Tribunal spécial pour la Sierra Léone

www.sc-sl.org



SCSL, Freetown

Errichtung

Durch Vertrag vom 16. Januar 2002 zwischen der Regierung von Sierra Leone und der UNO. Resolution 1315 des Sicherheitsrats vom 14.8.2000 erteilte dem UN-Generalsekretär das dafür erforderliche Mandat. Resolution 1400 des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 "begrüsst" die Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens zwischen der UNO und der Regierung von Sierra Leone ("*welcomes the signature ... of the Agreement between the Government of Sierra Leone and the United Nations on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, as envisaged by resolution 1315 (2000) ...*")

Gerichtsbarkeit

Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Der Gerichtshof kann auch gewisse Verbrechen nach dem nationalen Recht Sierra Leones verfolgen. Der Gerichtshof verfolgt nur "those who bear the greatest responsibility". Für die anderen gilt nach dem Lomé-Abkommen eine Amnestie.

Der Gerichtshof ist nur zuständig für Ereignisse nach dem 30. November 1996 (Friedensabkommen von Abidjan).

Der Gerichtshof ist zuständig für Täter, die im Zeitpunkt der Tat mindestens 15 Jahre alt waren. (Es gibt aber keine Anklagen von Personen, die nicht mind. 18 Jahre alt gewesen waren)

Sitz

Freetown, Sierra Leone

Budget

Die Finanzierung erfolgt über freiwillige Beiträge und ist deshalb ständig gefährdet, zumal sich die Laufzeit des Gerichtshofs von ursprünglich geplanten 3 Jahren (bis Herbst 2005) nun auf 8 (bis Herbst 2010) verlängern dürfte und ein Verfahren nicht in Freetown, sondern in Den Haag stattfindet. Der ursprünglich budgetierte Betrag von insgesamt 72 Millionen Dollar wird sich deshalb praktisch verdreifachen. Allein für das Jahr 2008 sind 36 Mio. USD geplant. Am Gericht arbeiten 424 Angestellte, darunter etwa 200 aus Sierra Leone, der Rest aus 42 anderen Ländern.

Struktur

11 Richter: 4 von Sierra Leone, 7 von UNO ernannt, dazu ein Ersatzrichter.

- zwei erstinstanzliche Kammer mit 3 Richtern (davon einer von SL, 2 von UNO ernannt)
- eine Appellationskammer mit 5 Richtern (2 von Sierra Leone ernannt, 3 von UNO ernannt).

Präsidentin: Renate Winter (Österreich); Ankläger Stephan Rapp (US).

Zwischenbilanz

Seit Arbeitsaufnahme im November 2002 wurden 12 Anklagen verfasst. 9 Personen befinden sich in Gewahrsam, darunter der frühere liberianische Staatschef Charles Taylor (der sich, nach Jahren des Asyls in Nigeria inzwischen in einem Gefängnis in Den Haag befindet). 2 Angeklagte sind verstorben. Ein Angeklagter, der Chef des militärischen

Revolutionsrats Johnny Paul Koroma ist flüchtig, möglicherweise aber auch getötet worden. Fünf Verfahren sind abgeschlossen, vier sind noch im Gange.

Zusammenarbeit

Im Gegensatz zu den Tribunalen des Sicherheitsrats kann der auf Vertrag begründete Special Court die Zusammenarbeit der Staaten nicht via Art. 103 der UNO-Charta erzwingen. In einem Urteil der Appellationskammer vom 25. Mai 2004 (SCSL-04-15-PT-141) wurde jedoch versucht, den Status des SCSL jenem der Ad-hoc-Tribunale anzunähern. Dabei wurde insbesondere darauf verwiesen, der Sicherheitsrat habe die Schaffung des SCSL in Auftrag gegeben und dessen Errichtung anschliessend "begrüsst".

Die Schweiz arbeitet mit dem SCSL auf Grundlage der Verordnung vom 12. Februar 2003 über die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.201.11) zusammen. Sie hat namentlich im Fall Charles Taylor Rechtshilfe geleistet (Blockierung von ca. 2 Mio. von Konten aus dem Umfeld Taylors).

Herausforderungen

- Problematische Finanzierung
- Strenger Zeitplan (Der Abschluss der Arbeiten war im Herbst 2005 vorgesehen. Jetzt sieht es aber so aus, als ob eine Verlängerung bis Sommer 2010 nötig würde)
- Zusammenarbeit anderer Staaten kann rechtlich nicht erzwungen werden (das war ein Problem bezüglich Nigeria, das Charles Taylor Asyl angeboten hatte)
- schwer einlösbare Erwartungshaltungen der lokalen Bevölkerung (einige wenige Duzend Täter werden vor den Gerichtshof gebracht und verurteilt, die anderen geniessen eine Amnestie und müssen höchstensfalls vor der nationalen Wahrheitskommission aussagen)
- Nicht gefasste Angeschuldigte (Koroma)

Wahrheitskommission

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission für Sierra Leone hat am 5. Oktober 2004 ihren 5000-seitigen Schlussbericht veröffentlicht. Sie hatte seit 2002 über 7000 Erklärungen entgegengenommen und landesweite Anhörungen durchgeführt. Der Bericht erscheint in einer speziell für Kinder ausgerichteten Version und wird begleitet von einem Projekt mit dem Titel: „Eine nationale Vision für Sierra Leone“.

The Special Court for Sierra Leone
Jomo Kenyatta Road
New England, Freetown
Sierra Leone
Tel: +232 22 297000
New York Office: +1 212 963-3327
Fax: +232 22 297001
Through Italy: +39 0831 257001
E-mail: scsl-mail@un.org
www.sc-sl.org; www.sierra-leone.org

4) Weitere (hybride) Tribunale (Hinweis)

- Special Panels for Serious Crimes – Timor Leste; vgl. weitergehende Hinweise auf der Website von TRIAL:
<http://www.trial-ch.org/en/international/special-panels-for-serious-crimes-timor-leste.html>
- Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea (ECCC; Khmer Rouge Trials):
<http://www.eccc.gov.kh/>

FACT SHEET 3

Internationaler Strafgerichtshof (ICC)



«The Arc», Den Haag
(provisorischer Sitz des ICC)

Ziel

"Ende der Straflosigkeit". Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (SR 0.312.1) soll sicherstellen, dass die für die Verübung der schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen wirksam verfolgt und abgeurteilt werden. Der ICC leistet einen Beitrag zur Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen und zur wirksamen Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.

Hauptmerkmale des IStGH

"Komplementarität": Die Hauptverantwortung für die Verfolgung dieser Verbrechen verbleibt bei den Staaten. Der ICC schreitet nur ein, wenn Staaten zur Aufnahme und zur Durchführung der Strafverfolgung nicht willens oder nicht fähig sind. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der ICC allein („Kompetenzkompetenz“) in einem festgelegten Verfahren, an dem die entsprechenden Staaten beteiligt sind.

Ständiges Gericht, das nicht von Fall zu Fall eingesetzt wird, sondern vorbesteht (anders als alle historischen Vorläufer und die beiden *ad-hoc*-Tribunale).

Rechtliche Grundlage: völkerrechtlicher Vertrag (nicht: UNO-Charta oder Anhang zur UNO-Charta, nicht: Sicherheitsratsresolution). Der Vertrag ist kündbar.

Der ICC beurteilt das Verhalten von Einzelpersonen, nicht von Staaten, aber grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen offizielle Funktionen ausüben oder nicht.

Einzelfragen

Sachliche Zuständigkeit: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (einschliesslich Verbrechen in internen bewaffneten Konflikten). Dereinst soll auch die Aggression hinzukommen, wenn sich die Staaten auf eine Definition einigen können (im Moment nur Platzhalter).

Örtliche Zuständigkeit: Der ICC ist zuständig für Verbrechen, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaats verübt wurden sowie für Verbrechen, die von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats verübt wurden.

Keine Rückwirkung (anders als alle Vorläufer und die *ad-hoc*-Tribunale). Der ICC ist zuständig nur für Verbrechen, die nach dem Zeitpunkt begangen werden, an dem das Statut für den entsprechenden Vertragsstaat in Kraft tritt (1. Juli 2002 oder späteres Datum des Inkrafttretens für den Staat, an dessen Ratifizierung die Zuständigkeit anknüpft).

Keine Zuständigkeit für Täter unter 18 Jahren.

Verfahrensauslösung:

- durch einen Vertragsstaat,
- durch den Ankläger oder
- durch den Sicherheitsrat (Wunsch, weitere *ad-hoc*-Tribunale neben dem ICC zu vermeiden).

Unabhängiger und verhältnismässig starker Ankläger, allerdings einer punktuellen juristischen Kontrolle durch die "Vorverfahrenskammer" unterstellt.

Strafverfahrensregeln vor dem ICC: fruchtbare Kombination von anglo-amerikanischen "Common-Law"- und kontinentalen "Civil-Law"-Rechtsvorstellungen. Hohe Standards bei der Gewährleistung der Rechte des Angeschuldigten und der Rechte der Opfer und Zeugen.

Strafart und Strafvollzug: Freiheits- und Vermögensstrafen, keine Todesstrafe. Strafvollzug in einem Land, das sich zur Übernahme bereit erklärt hat.

Sitz: Den Haag. Der Gerichtshof kann auch anderswo tagen, wenn er dies für wünschenswert hält.

Organisation: Das Gericht umfasst 18 Richter sowie den Ankläger und den Kanzler, jeweils mit Mitarbeitern (rund 660 bewilligte Stellen). Es wird eine Vorverfahrens-, eine Hauptverfahrens- und eine Berufungsabteilung gebildet, aus der sich jeweils die entsprechenden Kammern konstituieren: die Vorverfahrenskammer à 3, die erstinstanzliche Kammer à 3 und die Berufungskammer à 5 Richter. Die Kanzlei enthält eine Opfer- und Zeugenschutzeinheit. Neben dem Gerichtshof steht – grundsätzlich unabhängig – ein Opferhilfefonds mit eigenem Stiftungsrat.

Finanzierung: durch die Vertragsparteien des Statuts. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit einer Mitfinanzierung durch die UNO und durch freiwillige Beiträge; Budget 2008: 82 Mio. Euro). Der Pflichtanteil der Schweiz an der Finanzierung beträgt zur Zeit rund 1.8%. Er wird mit zunehmender Anzahl Vertragsstaaten sinken.

Besetzung

Präsidium: Philippe Kirsch, Kanada (Chef de cabinet: Jürg Lauber [Schweiz])

Ankläger: Luis Moreno Ocampo, Argentinien.

Stv. Anklägerin: Fatou Bensouda, Gambia.

Kanzlerin: Silvana Arbia, Italien.

Nebeninstrumente

Dazu zählen die "Verbrechenselemente" (eine Auslegungshilfe für die im Statut definierten Verbrechen), die Verfahrens- und Beweisordnung, das Finanzierungsreglement und die Finanzordnung, ein Abkommen zum Verhältnis des ICC mit den Vereinten Nationen, die Regeln der Versammlung der Vertragsstaaten, ein Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Gerichtshofs, das Sitzabkommen mit den Niederlanden.

Haltung der Schweiz

Die Schweiz gehörte von Anfang an zur Gruppe der etwa 60 "like-minded"-Staaten, die sich für einen starken und unabhängigen Gerichtshof einsetzten. Die Schweiz hat sich an den Vorarbeiten und an der Römer Konferenz aktiv beteiligt. Sie setzte ihr Engagement im Rahmen der Arbeiten in der Vorbereitungskommission und in der Versammlung der Vertragsstaaten

unvermindert fort. Als Depositarstaat der Genfer Konventionen hat sie besonderes Interesse an der Schaffung eines wirksamen Durchsetzungsmechanismus des humanitären Völkerrechts.

Inkrafttreten

Das Römer Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten, 108 Staaten haben es bis zu diesem Datum ratifiziert, 139 unterzeichnet. Die Schweiz hat das Statut am 18. Juli 1998 in Rom unterzeichnet und am 12. Oktober 2001 ratifiziert.

Erste Fälle

Der Gerichtshof ist operationell. Drei Staaten (Uganda, Demokratische Republik Kongo und Zentralafrikanische Republik) haben ihre Situation an den Gerichtshof überwiesen. Die Elfenbeinküste hat die Gerichtsbarkeit des ICC für die Ereignisse seit September 2002 *ad hoc* anerkannt – ohne Vertragsstaat des Römer Statuts zu werden. Am 31. März 2005 hat der Sicherheitsrat die Situation im Sudan (Darfur), das ebenfalls nicht Vertragsstaat ist, an den ICC überwiesen. Der Ankläger hat ausserdem angekündigt, weitere Situationen in vier Kontinenten im Hinblick auf mögliche Verfahrenseröffnungen genauer zu prüfen. (Offiziell oder inoffiziell bekannt geworden ist, dass der Ankläger die Entwicklung der Situationen in Kolumbien, Elfenbeinküste, Afghanistan und Georgien verfolgt.)

In der Situation Uganda hat die Vorverfahrenskammer 5 Haftbefehle gegen Führungsmitglieder der Lord's Resistance Army erlassen. Inzwischen haben Fortschritte bei den Mediationsbemühungen zwischen der ugandischen Regierung und der LRA unter Führung der Regierung Südsudans zu Forderungen geführt, diese Haftbefehle müssten zurückgezogen werden, da sie einem Friedensvertrag im Weg stünden.

In der Situation DR Kongo hat am 19.01.2007 das erste Anklagebestätigungsverfahren vor der Vorverfahrenskammer mit der Bestätigung der Anklage gegen Thomas Lubanga Dyilo den Abschluss gefunden. Es geht um die Anklage wegen Kinderrekrutierung. Das Verfahren befindet sich nun im Stadium des Hauptverfahrens, wo es allerdings wegen Verfahrensfragen ins Stocken geraten ist. 3 weitere Haftbefehle wurden seit Herbst 2007 erlassen, wobei 2 der betreffenden Personen von den kongolesischen Behörden an den ICC überstellt wurden.

In der Situation Sudan hat die Vorverfahrenskammer am 01.05.2007 2 Haftbefehle gegen den gegenwärtigen sudanesischen Staatssekretär (Minister of State) für humanitäre Angelegenheiten, Ahmad Harun, und gegen Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman (alias Ali Kushayb), einen mutmasslichen Janjaweed-Führer, erlassen. Die sudanesischen Behörden verweigern allerdings jegliche Zusammenarbeit. Am 14.07.08 ersuchte der Ankläger um einen weiteren Haftbefehl gegen Omar Al-Bashir, den sudanesischen Staatspräsidenten, dem er Völkermord vorwirft.

In der Situation Zentralafrikanische Republik schliesslich wurde ein Haftbefehl gegen Jean-Pierre Bemba, einen früheren Vizepräsidenten Kongos, erlassen. Er wurde in Brüssel verhaftet und an den ICC überstellt.

Umsetzung in der Schweiz

Der ICC von der umfassenden und raschen Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten abhängig. Die Schweiz arbeitet mit dem Gerichtshof auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (SR 351.6) zusammen, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Eine Zentralstelle im Bundesamt für Justiz ist eingerichtet.

Auch können aufgrund einer Revision des Strafbestehbuchs und des Militärstrafrechts Rechtspflegedelikte vor internationalen Gerichten seit dem 1. Juli 2002 in der Schweiz verfolgt werden. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft vom 23.04.08 weitere Gesetzesanpassungen vor, namentlich die Einführung eines Tatbestandes der "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ins Schweizer Recht.

Die Ratifizierung des Übereinkommens über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, das die Schweiz am 10. September 2002 unterzeichnet hatte, ist ebenfalls in Vorbereitung. Abgeschlossen wurde eine gemeinsame deutsche Übersetzung.

Gegenwärtige Herausforderungen

1. Der Gerichtshof und die Staaten, die ihn befürworten, sind mit einer deutlichen Opposition von Seiten der USA konfrontiert. Diese befürchten eine politisierte Anklageerhebung durch den ICC. Mit einer innerstaatlichen Anti-ICC-Gesetzgebung (American Servicemembers' Protection Act) und einer grossen Anzahl bilateraler Nichtüberstellungsvereinbarungen haben die USA auch ein rechtliches Instrumentarium, um ihrer Opposition Nachhalt zu verschaffen. Immerhin haben sie darauf verzichtet, die Überweisung von Darfur an den ICC durch ein Veto im Sicherheitsrat zu verhindern.
2. "Impunity gap": Wie alle internationalen Gerichte wird auch der Internationale Strafgerichtshof kaum in der Lage sein, in einem bestimmten Konflikt alle Täter zu verfolgen und abzuurteilen. Auch er wird sich auf einige Hauptverantwortliche konzentrieren müssen. In dieser Lage müsste die internationale Gemeinschaft eingreifen, um die Schaffung funktionsfähiger lokaler Strukturen zu fördern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass allzu viele Verantwortliche ungeschoren davonkommen und sich die Gewaltspirale weiterdreht.
3. "Outreach": In den Worten des Präsidenten Kirsch: "La Cour est indépendante mais interdépendante." Der Gerichtshof kann nicht für sich alleine funktionieren. Seine Wirksamkeit hängt unter anderem davon ab, ob seine Tätigkeit in anderen Gebieten bekannt wird und sich darauf auswirkt (Menschliche Sicherheit, Friedensförderung, Konfliktprävention und -lösung, Gouvernanz, "Nation building" etc.). Wichtig ist auch, die Erwartungen den Realitäten anzupassen (expectation management).
4. Universalität: Der Gerichtshof verfügt zwar sechs Jahre nach Verabschiedung des Statuts über die Unterstützung von mehr als der Hälfte aller Staaten. Um seinen universellen Anspruch jedoch einzulösen, muss die Zahl der Vertragsparteien in den kommenden Jahren noch deutlich ansteigen.
5. "Peace vs. Justice": Die Aktivitäten der Gerichtshofs berühren politisch heikle Situationen, was mancherorts den Vorwurf auf den Plan ruft, die Justiz erschwere Friedenslösungen.

Weitere Informationen

www.icc-cpi.int (Site des ICC)

www.iccnw.org (Site der "NGO-Coalition for an International Criminal Court")

www.un.org/law/icc (Site der Vereinten Nationen zum ICC)

www.coe.int/t/f/affaires_juridiques/coop%20ration_juridique/droit_international_public/Liens/default.asp#TopOfPage
(Site des Europarates zum ICC)

www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/intern_strafgerichtshof.html
(Informationen des BJ mit weiterführenden Links)

www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intjus.html (Informationen des EDA mit weiterführenden Links)

Weltrechtsprinzip (Universalitätsprinzip, „universal jurisdiction“)

[Strafrechtliche Anknüpfung im Mittelalter: **Personalitätsprinzip**: In einer zersplitterten und auf feudalen Bindungen beruhenden Gesellschaft trägt jeder sein Recht mit sich herum: König, Ritter, Gutsherr, Kaufmann, Bischof, Bauer etc.]

Im Nationalstaat bis heute: **Hauptanknüpfung: Territorialitätsprinzip**

Ausnahmen / Ergänzungen:

Gedanke, dass der Staat eine residuale Verantwortung für seine Bürger hat:

aktives Personalitätsprinzip: Verantwortung des Staates für die Verfolgung von Verbrechen, die seine Staatsangehörigen begangen haben)

passives Personalitätsprinzip: Verantwortung des Staates für die Verfolgung von Verbrechen, die an seinen Staatsangehörigen begangen wurden)

Diese Anknüpfungen sind praktisch immer nur subsidiär und verbunden mit der Anwendung von **lex mitior**, im Sinn einer Lückenfüllung. (Varianten: Anknüpfung nicht an Staatsangehörigkeit, sondern z.B. an eine bestimmte Aufenthaltsdauer.) Immer aber braucht es einen Bezug der Tat zum Staat, dessen Behörden Gerichtsbarkeit ausüben.

Weitere Ausnahme: **Weltrechtsprinzip**. Gedanke, dass gewisse Verbrechen so schwerwiegend sind, dass sie überall auf der Welt verfolgt werden müssen oder mindestens verfolgt werden dürfen. (Argument: Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht der Bezug darin, dass wir alle Menschen sind.)

Man muss unterscheiden:

a) zwischen der völkerrechtlichen **Pflicht** eines Staates, eine Straftat aufgrund des Weltrechtsprinzips zu verfolgen und der blossen **Zulässigkeit**, dieses Prinzip ohne Verletzung von Völkerrecht innerstaatlich anzuwenden, sowie

b) zwischen der Anwendung des Weltrechtsprinzips in seiner hypothetischen **Reinform** und seiner Anwendung mit verschiedenen einschränkenden **Bedingungen**.

Es gibt keine einzige internationale Konvention, die einem Staat zur Pflicht machen würde, ein *unbegrenzt*es Weltrechtsprinzip anzuwenden. Verschiedentlich ist denn das Universalitätsprinzip an die Voraussetzung gebunden, dass sich der Täter auf dem Staatsgebiet befindet und nicht ausgeliefert werden kann (eine Art „subsidiäres“ Weltrechtsprinzip). Vgl. etwa die UN-Konvention gegen die Folter.

Ein ähnlicher Gedanke verfolgt der Grundsatz **aut dedere aut iudicare**. Danach muss ein Staat eine Straftat entweder selbst verfolgen oder den Täter ausliefern. Der Sinn ist klar: Es darf keine Strafbarkeitslücken, **keine sicheren Häfen** („safe haven“) geben, wohin der Täter dieser Verbrechen sich begeben kann.

Praktische Erwägungen:

- Oft sehr aufwendige Prozessführung
- Perzeption eines Verfahrens fernab vom Ort der Geschehnisse
- Vorwurf des „Imperialismus“ oder Neokolonialismus

Frage: Ist die Einführung des „engen Bezugs“ als zusätzliches Kriterium für die Verfolgung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Schweizer Recht völkerrechtlich zulässig?

FACT SHEET 5:

Völkerrechtliche Immunitäten vor der Strafgerichtsbarkeit

1. Gegenstand

- **Völkerrechtliche** Immunitäten (vs. innerstaatliche Immunitäten aufgrund nationalen Rechts)
- Immunitäten vor der **Strafgerichtsbarkeit** (vs. Immunitäten vor vermögensrechtlichen Massnahmen)

2. Grund

- **Souveräne Gleichheit aller Staaten**
- Reibungsloses **Funktionieren** des Verkehrs zwischen den Staaten (und im Verhältnis zu internationalen Organisationen)

3. Eigenschaften

- Immunitäten stehen einer der Person nicht um ihretwillen zu, sondern um der **Funktion** willen, die sie ausübt.
- Der Heimatstaat kann auf die Geltendmachung von Immunitäten **verzichten** (auch gegen den Willen der betroffenen Person).
- Heute setzt sich ein mehrheitlich ein **funktionales** Verständnis von Immunität durch: Die Träger verfügen nur insoweit über Immunitäten, als sie sie für die ordentliche Ausführung ihres Mandats benötigen. Nur der Staatschef und der Regierungschef (und de facto ein Aussenminister) verfügen über **absolute** Immunität.

4. Rechtsquellen

Völkergewohnheitsrecht

Völkervertragsrecht:

- Wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen
- Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen
- UN-Übereinkommen über Sondermissionen und
- viele andere (Abkommen über Privilegien und Immunitäten von Internationalen Organisationen, Sitzstaatabkommen, bilaterale Abkommen etc.)

5. Kategorien

A. Im zwischenstaatlichen Bereich: Gegenüber fremder nationaler Jurisdiktion

a) Staats- und Regierungschef

Absolute Immunität (auch wenn es Ereignisse vor der Amtseinsetzung betrifft und unabhängig vom Zweck des Besuchs)

b) Regierungsmitglieder, Minister

Funktionale Immunität, d.h. die Person genießt diejenigen Immunitäten, die sie zur Amtsausübung vernünftigerweise braucht (für einen Aussenminister im Ergebnis absolute Immunität - vgl. Yerodia-Entscheid des IGH vom 14.2.02 – für einen Landwirtschaftsminister sehr viel weniger).

c) Akkreditierter Botschafter

Absolute Immunität. Der Empfangsstaat hatte vor der Akkreditierung die Möglichkeit, den Diplomaten ohne Grundangabe abzulehnen. Nachher nur Möglichkeit, ihn zur *persona non grata* zu erklären.

d) Sondermission

Funktionale Immunität (z.B. Unverletzlichkeit nur in Ausübung offizieller Funktionen).

e) Andere Träger von Immunitäten (z.B. niedrigeres diplomatisches Personal)

Funktionale Immunität (abnehmend mit Bedeutung der Tätigkeit)

B) Gegenüber internationalen Strafgerichten:

a) ICTY und ICTR

Immunitäten können nicht geltend gemacht werden und sind unbeachtlich. Statute sehen Unbeachtlichkeit vor und Kapitel VII-Resolution geht via 103 UN-Charta übrigem Recht vor.

b) ICC

Art. 27 für Vertragsstaaten (Immunitäten unbeachtlich)

Art. 98 bezüglich Nichtvertragsstaaten (Immunitäten beachtlich, soweit nicht verzichtet wurde oder Sicherheitsrat Immunitäten für unbeachtlich erklärt hat (Sudan?))

c) SCSL

Ausschluss von Immunitäten streng genommen nur für Vertragsparteien verbindlich.

6. Immunitäten internationaler Organisationen

Die Immunitäten von Organen internationaler Organisationen sind meist in den Gründungsverträgen der Organisation, in separaten Abkommen über Privilegien und Immunitäten sowie – bilateral – in Sitzabkommen geregelt. Es gilt ein funktionales Verständnis von Immunität.

7. „Nachwirkungen“ der Immunität

Grundsätzlich genießen Personen auch nach Niederlegung ihres Amtes Immunitäten für Handlungen, die sie im Rahmen der *Ausübung ihres Amtes* vorgenommen haben. Fraglich ist aber, ob dies auch für Handlungen gilt, die in klarer Missachtung grundsätzlicher Regeln einer ordnungsgemässen Amtsführung vorgenommen werden. (Argument: Es gehört nicht zum verfassungsmässigen Mandat eines Staatschefs, systematische Folter anzuordnen).

8. Fragen

Wie ordnen Sie die folgenden Fälle ein: Milosevic (vor ICTY), Scharon (vor belgischen Gerichten), Pinochet (in britischen Gerichten), Saddam Hussein (irakisches Sondertribunal), Charles Taylor (SCSL) und Adamov (ehemaliger russischer Atomminister, Schweizer Auslieferungsentscheid)?